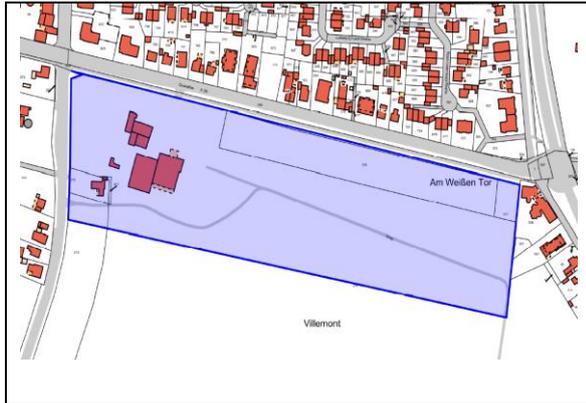


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

1) über die Aufstellung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Querallee“

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bedburg-Hau:



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

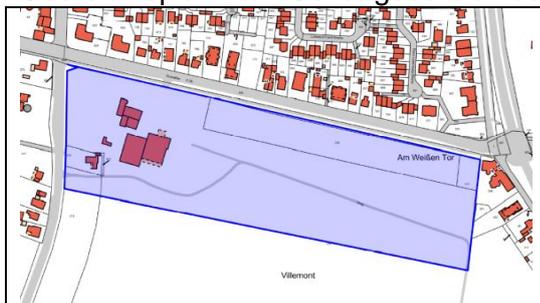
„a) Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen die Aufstellung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bedburg-Hau „Gewerbegebiet Querallee“.“

Der Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in Flur 6 die Teilstücke der Flurstücke 211, 212, 213, 250, 317 und 318. Das Plangebiet ist rund 69.500 m² groß. Die Änderung wird im Vollverfahren erfolgen.

Ziel der Aufstellung ist die Schaffung von bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung der Erweiterungsplanung des Gartencenters sowie die Ansiedlung weiterer gewerblicher Nutzungen gemäß der geordneten, städtebaulichen Entwicklung.

2) über die Aufstellung des Bebauungsplans Hau Nr. 29 „Gewerbegebiet Querallee“

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans:



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

„a) Gemäß der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen die Aufstellung des Bebauungsplanes Hau Nr. 29 „Gewerbegebiet Querallee“ im Vollverfahren.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in Flur 6 folgende Teilstücke der Flurstücke 211, 212, 213, 250, 317 und 318. Das Plangebiet ist rund 69.500 m² groß.

Ziel der Aufstellung ist die Schaffung von bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung der Erweiterungsplanung des Gartencenters sowie die Ansiedlung weiterer gewerblicher Nutzungen gemäß der geordneten, städtebaulichen Entwicklung.

Hiermit mache ich gemäß §2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB: Aufstellung der Bauleitpläne) die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau öffentlich bekannt. Die in den jeweiligen Übersichtsplänen dargestellte Abgrenzung der Bauleitplanverfahren ist Teil dieser Bekanntmachung.

Ebenso mache ich gem. § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt, dass bei den unter den Punkten 2) und 3) genannten Verfahren der Bebauungsplan gem. § 13ab Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Hinweise:

§7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bedburg-Hau, den 20.10.2022

Der Bürgermeister
Stephan Reinders